

Die Aufnahme in Sanatorien und Kuranstalten.

Ueber die Bedingungen, unter denen in Zukunft die Aufnahme in Sanatorien und Kuranstalten erfolgen kann, wird folgendes mitgeteilt:

Personen, die eine erwerbsmäßig betriebene Privatheilanstalt (Sanatorium, Kuranstalt u. dgl.) aufsuchen wollen und in Wien wohnen, haben sich wegen Erwirkung des in der Ministerialverordnung vom 23. August 1917 vorgeschriebenen amtsärztlichen Zeugnisses an das Stadtphyssikat (1. Bezirk, neues Rathaus, Eingang von der Lichtenfelsgasse, Stiege 3, Hochparterre) zu wenden. Das Ansuchen kann schriftlich, mündlich oder telephonisch gestellt werden. Im Physsikat findet die Untersuchung der Parteien und die Ausstellung der vorschriftsmäßig zu stempelnden Zeugnisse während der gewöhnlichen Amtsstunden durch einen Amtsarzt kostenfrei

statt. Wird die Untersuchung in der Wohnung der Partei gewünscht oder notwendig, ist dem vom Stadtphyssikat bestellten Amtsarzt das ärztliche Honorar zu entrichten.

Das gleiche ist der Fall, wenn ein Kranker wegen offensichtlicher Notwendigkeit ohne amtsärztliches Zeugnis in ein Sanatorium usw. aufgenommen worden ist und die amtsärztliche Untersuchung daselbst nachträglich stattfindet. Die Anstaltsleitung hat die für solche Fälle vorgeschriebene Anzeige unmittelbar an das Stadtphyssikat zu erstatten.

Wegen der Erwirkung einer Verlängerung des amtsärztlichen Zeugnisses, dann wegen der Erwirkung eines amtsärztlichen Zeugnisses für jene Personen, die vor dem 25. August 1917 in ein Sanatorium usw. Aufnahme gefunden haben, gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes.